

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Erika F [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED]-V [REDACTED],
W [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
[REDACTED] [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 22. August 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. Freitag, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 24. Oktober 1962
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Vater der Klägerin war als Beamter Taubstummenlehrer im hamburgischen Staatsdienst. Er wurde am 9. Februar 1937 verhaftet, weil er aktives Mitglied der Sozialdemokratischen Partei war. Vier Tage später starb er in der Haft. Seine Ehefrau, die Mutter der Klägerin, erhält seither laufend die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zustehenden Bezüge.

Die 1919 geborene Klägerin verließ nach dem Tode des Vaters die höhere Schule, die sie bis dahin besucht hatte. Sie nahm an einem Handelsschullehrgang und an einem Gymnastik-Kursus teil und war seit 1939 als Schreibkraft berufstätig. Im Jahre 1941 heiratete sie. Der 1920 geborene Bruder der Klägerin beendete die höhere Schule mit dem Abitur. Er studierte Rechtswissenschaft und ließ sich in Hamburg als Rechtsanwalt nieder. Er ist 1960 verstorben.

Die Klägerin hat beantragt, ihr eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens zu gewähren mit der Begründung, ihre Mutter sei nach dem Tode des Vaters nicht in der Lage gewesen, beide Kinder die höhere Schule besuchen zu lassen. Um den Sohn den Besuch der Schule bis zum Abitur zu ermöglichen, habe ihre Mutter sie von der Schule genommen und einen Beruf erlernen lassen. Infolgedessen habe sie, die Klägerin, ihr ursprüngliches Berufsziel, Gymnastiklehrerin mit Hochschulbildung zu werden, nicht erreicht.

Mit ihrem Entschädigungsanspruch hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil

- 3 -

gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfe, erblickt die sofortige Beschwerde darin, ob § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG nur für Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben gelte oder auch auf solche Entschädigungsansprüche anzuwenden sei, die der Hinterbliebenen des getöteten Verfolgten wegen anderer Schäden geltend mache. Diese Frage bedarf keiner Entscheidung des erkennenden Senats.

Wie vom Senat bereits im Urteil vom 19. Juni 1957 - IV ZR 86/57 - (nicht veröffentlicht) ausgesprochen ist, räumt § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG den Hinterbliebenen eines Verfolgten die Eigenschaft eines Verfolgten im Sinne des § 4 BEG nur insoweit ein, als es sich um Ansprüche dieses Personenkreises für Schäden an Leben oder Gesundheit des verstorbenen Verfolgten handelt und eine Entschädigung dafür seinen Hinterbliebenen entsprechend den §§ 17, 41 BEG zu gewähren ist. Der Hinterbliebene gilt aber insoweit nicht selbst als Verfolgter, als er sonstige Entschädigungsansprüche erhebt (vgl. auch BGH in RzW 1957, 274 Nr. 21 und 1959, 505 Nr. 20). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Ergänzend ist noch folgendes hervorzuheben:

Schon der Wortlaut der genannten Bestimmung ergibt, daß dabei nicht alle Hinterbliebenen, sondern nur solche gemeint sind, denen Entschädigungsansprüche nach den §§ 15 ff, 41 BEG zustehen. Im übrigen aber hat die Vorschrift vorwiegend gesetzestechnische Gründe; sie bezweckt, daß insoweit der Hinterbliebene als Verfolgter "gilt." Während § 14 Abs. 2 BErgG noch darauf hinwies, daß es ausreichend sei, wenn der Hinterbliebene die Stichtagsvoraussetzungen erfülle, ist eine derartige Bestimmung im BEG nicht mehr



erforderlich, da hier der Hinterbliebene nunmehr als Verfolger gilt und § 4 BEG daher unmittelbar auf ihn anwendbar ist (vgl. auch: Amtliche Begründung S. 87, BT-Drucksache 1949, 2. Wahlperiode 1953). Die obige Auslegung rechtfertigt sich auch daraus, daß die §§ 104 Abs. 2, 134 Abs. 2 BEG ausdrücklich erwähnen, es genüge in diesen Fällen, wenn der versorgungsberechtigte Hinterbliebene die Voraussetzungen des § 4 BEG erfülle. Würden auch diese Hinterbliebenen unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG fallen, so hätte es dieser Bestimmungen nicht bedurft (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., § 1 Anm. 53 S. 232 f; van Dan/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 1 Anm. 10 S. 73 f).

Da auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht erfordern, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Dr.Freitag Dr.Loewenheim Dr.Graf